

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 28 (1921)

**Heft:** 9

**Artikel:** Unsere Seidentrocknungs-Anstalten und ihre Tätigkeit [Fortsetzung]

**Autor:** Rüst, Ernst

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627655>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

resultierte! Hierzu ist noch zu bemerken, daß, um größeren Investitionen aus dem Wege zu gehen, die Kosten der eigentlichen Sprinklereinrichtung derart abbezahlt wurden, daß die Lieferantin die Ersparnis an Prämie in Jahresraten erhielt, allerdings dafür 6% Zinsen forderte als Äquivalent für die verlängerte Zahlungsfrist. Die ganze Sprinklereinrichtung zahlte sich innert kurzer Zeit ab. (Förts. f.)



## Unsere Seidentrocknungs-Anstalten und ihre Tätigkeit.

Von Dr. ERNST RÜST

Professor an der kant. Handelsschule in Zürich.

(Nachdruck verboten.)

Fortsetzung.

Außer der Seidentrocknung besorgt die Anstalt noch andere für die Seide wichtige Bestimmungen, vor allem diejenige des Seidentiters. Unter „Titer“ (Titel, franz. titre, ital. titolo) versteht man allgemein die Anzahl der Gewichtseinheiten, die eine bestimmte Länge eines Fadens aufweist. Der Titer ist ein Maß für die Feinheit der Seide. Je feiner die Seide, d. h. je dünner der Faden, desto weniger wiegt die bestimmte Länge, die für den Seidentiter nach internationalem Uebereinkommen zu 450 m angenommen wird. Die Gewichtseinheit, in der die 450 m Seide gewogen werden, ist der Denar, gewöhnlich französisch denier geheißen (abgekürzt den. oder d. ital. denaro), ein Gewicht von 0,05 gr. Das Abhaspeln der 450 m geschieht auf dem Probenhaspel, der bei einem Umfang von 112,5 cm 400 Umdrehungen macht und dann automatisch still steht. Da eine größere Zahl Proben gleichzeitig gehaspelt wird, muß der Haspel beim Brechen eines Fadens sofort stillstehen, damit der gebrochene Seidenfaden wieder geknüpft werden kann, bevor der Haspel leere Umgänge gemacht hat. Die elektrische Abstellvorrichtung wird durch eine kleine, an einem Hebel befindliche Porzellanöse betätigt, die während des Haspelns von dem durchlaufenden Faden nach hinten gezogen wird, bei Fadenbruch aber durch ihr Eigengewicht nach vorn fällt und damit einen elektrischen Kontakt schließt. Von derselben Seide werden gleichzeitig etwa 12 bis 20 Proben zu 450 m gehaspelt, zu Zöpfchen zusammengedreht, und dann einzeln auf der Titrierwaage auf  $\frac{1}{4}$  dg (=  $\frac{1}{2}$  d) genau gewogen. Die Titrierwaage ist eine Bogenwaage, bei der das Probchen an einen Haken gehängt wird, worauf der Zeiger, der den ändern Hebelarm der Waage bildet, auf dem halbkreisförmigen Meßbogen sofort das Deniergewicht angibt. Die Einzelgewichte der Proben werden zusammengezählt und zur Kontrolle mit dem vorher auf einer genauen Waage ermittelten Gesamtgewicht verglichen. Auf dem Titrierschein ist das Deniergewicht der einzelnen Proben, ihr Gesamtgewicht und das daraus berechnete Mittel angegeben. Die größeren oder kleineren Gewichtsunterschiede der einzelnen Proben geben ein gutes Bild von der Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit des Fadens. Das mittlere Gewicht gibt ein Maß für die durchschnittliche Feinheit der Seide. Es wird in der Weberei für die Berechnung des Materialverbrauchs verwendet.

Die Bestimmung des Titers wird in gleicher Weise wie für Grègefäden (einfache Rohseidenfäden) auch für Seidenzwirne (Schuß- und Kettenfäden für die Weberei; franz. ouvrées, ital. lavorate) vorgenommen.

Eine für die weitere Verarbeitung der Grège wichtige Bestimmung ist diejenige der Windbarkeit (franz. dévidage, ital. prove d'incannaggio). Darunter versteht man die Angabe der Anzahl der Häspel (franz. tourelles, ital. aspe), die von einer Hasplerin gleichzeitig bedient werden können. Für die weitere Verarbeitung der Grège muß diese nämlich von den Strängen abgehaspelt und auf Spulen gebracht werden. Dabei läuft eine große Zahl Häspel gleichzeitig. Da die Spule gedreht wird und infolge ihrer

Umdrehung den Faden vom Haspel abzieht, bleibt der Haspel stehen, sobald der Faden bricht. Die Hasplerin muß den Faden sofort wieder anknüpfen, da sonst die Spule läuft, ohne Arbeit zu leisten. Je mehr Brüche in einer bestimmten Zeit eintreten, desto weniger Häspel kann die Hasplerin bedienen. Die Bestimmung der Windbarkeit wird auf einer Spulmaschine vorgenommen, die ähnlich gebaut ist, wie die in den Fabriken für das Spulen verwendete Maschine. Von den unten stehenden Häspeln gelangt der Faden auf einen vor der Spule hin- und hergehenden Porzellanfadenführer und dann auf die oben in liegender Stellung sich drehende Spule. Für die Windbarkeitsprüfung werden von derselben Seide gleichzeitig 10 Häspel in Betrieb gehalten, die während einer Stunde je 3000 m abhaspeln. Von 10 Strängen werden 4 von der äußern, 4 von der innern Seite und 2 aus der Mitte abgewunden, weil die Seide vielleicht infolge der Verpackung und andern Umständen außen etwas mehr gelitten hat, als innen. Aus den während einer Stunde gezählten Brüchen wird die Windbarkeit berechnet, unter der Annahme, daß eine geübte Winderin in stande ist, 80 Anknötungen in der Stunde zu machen. Geben die 10 Häspel z. B. 20 Brüche, so ist die Windbarkeit 40 Häspel, d. h. 40 Häspel dieser Seide geben voraussichtlich in der Stunde 80 Brüche. Bei 8 Brüchen ist die Windbarkeit 100 Häspel. Unter 8 Brüchen wird angegeben 100 Häspel und mehr, da in der Praxis nicht mehr als 100 Häspel gleichzeitig bedient werden können. Die zur Prüfung der Windbarkeit auf die Spulen gebrachte Seide dient gleichzeitig für die Bestimmung des Seidentiters.

Eine weitere Untersuchung, der die Seide unterworfen wird, ist diejenige auf Reißfestigkeit (Stärke, franz. ténacité, ital. forza, tenacità) und Dehnbarkeit (Elastizität, franz. élasticité, ital. elasticità, dutilità). Die Untersuchung geschieht mit dem Festigkeitsprüfer, auch Dynamometer oder bei der Seide Serimeter geheißen. Der Seidenfaden wird zwischen zwei  $\frac{1}{2}$  m voneinander entfernten Klemmen eingespannt. Die obere Klemme hängt an einer Art Bogenwaage, deren Zeiger beim Reißen des Fadens stille steht. Die untere Klemme ist mit dem Fallgewicht verbunden, das nach Auslösung eines Hebels langsam zu fallen beginnt. Der langsame Fall wird dadurch bewirkt, daß das Gewicht in einem mit Oel gefüllten Zylinder sinkt. Während des Fallens wird der Faden immer mehr gespannt und der Zeiger der Bogenwaage geht in die Höhe, bis der Fadenbruch eintritt. Ein Maßstab, der von der unteren Klemme mitgenommen wird, mißt die während des Zuges eintretende Verlängerung des Fadens. Die Verlängerung oder Bruchdehnung wird bei der Seide gewöhnlich in Millimeter auf 1 m angegeben; die Reißfestigkeit oder Stärke in Gramm. Reißfestigkeit und Dehnung sind im gewissen Grade von der jeweiligen Feuchtigkeit der Seide abhängig. Um für die Prüfung gleichmäßige Verhältnisse zu schaffen, wird der Seidenfaden vorher 24 Stunden in einem geschlossenen Glaskasten aufbewahrt, in dem die relative Feuchtigkeit auf 60 bis 70% gehalten wird. Ein einfacher Seidenfaden trägt etwa 50 bis 60 gr. Seine Bruchdehnung beträgt durchschnittlich 50 mm.

Für den Käufer von Rohseide ist ferner die Bestimmung des Gewichtsverlustes wichtig, den die Rohseide in einer kochenden Seifenlösung erleidet. Man bezeichnet diese Bestimmung gewöhnlich als Décreusage oder Degummierungsverlust (franz. décreusage, ital. digrassamento, sgommatura). Der Rohseidenfaden ist von einem leimartigen Ueberzug, dem Seidenleim (Seidenbast, Sericin) bedeckt, der die Seide ziemlich glanzlos macht, ihr einen rauhen Griff gibt und das Färben erschwert. Der Seidenleim wird daher für fast alle Verwendungen der Seide durch Kochen mit Seifenwasser entfernt. Hierbei erleidet die Seide aber einen Gewichtsverlust von 18 bis 30%. Es ist daher wohlverständlich, daß der Käufer von Rohseide

über das Maß dieses Verlustes aufgeklärt sein will. Die Bestimmung geschieht durch Abkochen von 100 bis 150 gr Seide in etwa 10 l destilliertem Wasser, dem 150 gr Olivenölseife zugefügt wurden. Es wird 30 Minuten gekocht, mit warmem Wasser ausgewaschen und mit einer neu zu bereiten Seifenlösung nochmals 30 Minuten gekocht, damit die letzten Reste des Seidenleims weggehen. Nach beendeter Abkochung wird die Seide mit destilliertem Wasser vollständig ausgewaschen, in einer Zentrifuge ausgeschleudert und hierauf im Trockenapparat getrocknet. Da die Probe auch vor der Behandlung mit Seifenwasser vollständig getrocknet wurde, so ergibt sich der Gewichtsverlust aus dem Unterschied der beiden Trockengewichte.

(Schluß folgt.)

## Import - Export

### Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei.

Bisher galt die Einfuhrverbote der Tschecho-Slowakei auch für die französischen Erzeugnisse und umgekehrt mussten die aus der Tschecho-Slowakei stammenden Waren bei ihrer Einfuhr nach Frankreich den Zoll des Generaltarifs bezahlen. Diesem, für verbündete Länder eigentümlichen Zustand ist nun ein Ende gemacht worden durch einen Handelsvertrag, der vor einigen Tagen durch die Regierungen der beiden Staaten genehmigt und auch schon in Kraft erwachsen ist. Die Gutheißung der Parlamente wird nachträglich eingeholt. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages haben eine Anzahl Erzeugnisse der Tschecho-Slowakei, so auch Baumwollwaren aller Art, nunmehr den französischen Mindestzoll zu entrichten; für andere Artikel, wie für Seidenwaren, wird ein Zwischentarif bewilligt, dessen Ansätze zwischen dem französischen Minimal- und Generaltarif liegen. Den französischen Waren gegenüber werden die Einfuhrverbote zum größten Teil aufgehoben und Kontingente festgesetzt. So wird für seidene Gewebe ein Einfuhrkontingent von 150 000 kg bewilligt, für Beuteltuch ein solches von 2000 kg, für Rohseiden ein solches von 300 000 kg.

Es wird notwendig sein, die französisch-tschechoslowakische Handelsübereinkunft in bezug auf ihre Rückwirkung auf die Schweiz zu prüfen und für die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse die gleichen Vergünstigungen zu verlangen, um so mehr als die Schweiz der Einfuhr von Waren aus der Tschecho-Slowakei keinerlei Hindernisse entgegengesetzt. Bisher war es in der Hauptsache nur möglich, auf dem Wege von Kompensations-Verträgen die Einfuhr gewisser schweizerischer Artikel in beschränkter Masse zu erwirken. Auf die Länge lässt sich dieses System jedoch nicht durchführen.

**Deutschlands Haltung gegen die Einfuhr von Stickereien.** Ähnlich wie in Frankreich führt auch in Deutschland die Stickerei- und Spitzenindustrie, die ihren Hauptsitz im sächsischen Vogtlande hat, gegen den Import von Stickereien aus dem Ausland einen heftigen, unentwägten Kampf. Von dieser Gegnerschaft wußte man bereits aus kleinen Notizen in der vogtländischen und der Fachpresse, aber wie z. B. auch von Seiten der in dieser Frage führenden Handelskammer in Plauen gegen die Stickereieinfuhr gearbeitet wird, war bisher nicht bekannt. Der Zufall spielt uns nun ein offizielles Dokument in die Hände, das von der Handelskammer in Plauen i. V. ausgeht und das für weite Kreise unseres Landes Interesse haben dürfte. Aus naheliegenden Gründen lassen wir die bezüglichen Ausführungen ohne Aenderung im Wortlaut folgen:

„Einfuhr von Stickereien aus Vorarlberg und der Schweiz. Von Vorarlberger Interessenten ist bei der Reichsregierung um die Erlaubnis nachgesucht worden, Besatzstreifen und sonstige Wäschestickereien, sowie überhaupt Erzeugnisse der Vorarlberger Stickereiindustrie bis zu einer Gesamtmenge von 50 Doppelzentner nach Deutschland einführen zu dürfen. Hierzu hatte sich die Kammer auf Veranlassung des Wirtschaftsministeriums gutachtlich zu äußern. Nachdem ihr indes nach unzähligen Vorstellungen ihrerseits von den für die Einfuhr zuständigen Behörden, insbesondere vom Reichsministerium und von der Auslandsabteilung der Reichsstelle für Textilindustrie die bestimmte Zusicherung gegeben worden ist, daß Einfuhrbewilligungen für Stickereien nicht mehr erteilt werden, vermochte sie naturgemäß auch dem

in Rede stehenden Antrage nicht zuzustimmen. Angesichts der Notlage, in der sich die vogtländische Weißwarenindustrie befindet, müßte sie es für unverantwortlich erachten, wenn Stickereien — und sei es auch in den geringsten Mengen — zur Einfuhr zugelassen und damit einer zahlreichen, seit Jahren arbeitslosen Bevölkerung Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit entzogen würden. Die Kammer ersuchte daher das Ministerium, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß derartige Anträge ein für allemal abgelehnt werden. — Auch über die Frage einer etwaigen Einfuhr von Schweizer Stickereien hat die Kammer in letzter Zeit wiederholt mit Vertretern der Reichs- und Landesregierung verhandelt. Obwohl sie von jeher mit allem Nachdruck gegen jedwede Einfuhr eingetreten ist, sieht sie sich immer wieder gezwungen, diese Stellen erneut von den Schwierigkeiten, mit denen die vogtländische Stickereiindustrie zu kämpfen hat, und von der unbedingten Notwendigkeit des Schutzes dieses Industriezweiges zu überzeugen. So mußte sie erst kürzlich bei Verhandlungen im Wirtschaftsministerium in Dresden und gelegentlich der Messe in Leipzig, wobei Vertreter des Auswärtigen Amtes zugegen waren, um ihren Standpunkt kämpfen und betonen, daß bis auf weiteres keinerlei Stickereien — weder im verzollten Wege noch im Veredelungsverkehr — zur Einfuhr zugelassen werden dürfen.“

Aber auch gegen die Einfuhr von Spitzen und Stickereien aus der Tschechoslowakei nimmt die Handelskammer in Plauen Stellung. Das deutsch-tschechoslowakische Wirtschaftsabkommen von Anfang d. J. sieht für Stickereien und Spitzen Einfuhrerleichterungen vor, was dem Vogtlande angeblich die schwersten Schädigungen bringen soll. Nun wird behauptet, daß nicht bloß in der Tschechoslowakei hergestellte Ware durch diese „offene Tür“ ihren Eingang nach Deutschland nehme, sondern insbesondere auch Stickereierzeugnisse aus der Schweiz und dem Vorarlberg, wobei mit Vorliebe schweizerische Stickereiexporteure, die einen Teil ihrer Ware im Vorarlberg herstellen lassen, die Hand im Spiele hätten. Das Einfuhrverbot auf Stickereien und Spitzen, das vom Vogtlande mit aller Energie verlangt werden müsse, werde auf diese Weise illusorisch, da ein Teil jener Stickereien, denen man den Eingang nach Deutschland verwehren wolle, dann eben ihren Umweg über die Tschechoslowakei nehmen. Es müsse, betont die Handelskammer in Plauen weiter, deshalb auch dieses Loch gestopft werden.

(N. 7. Z.)

## Industrielle Nachrichten

**Zürcher Platz-Usancen für den Handel in roher Seide.** — Bei Anlaß der Beurteilung eines Streitfalles zwischen einem Fabrikant und einem Rohseiden-Lieferanten, hat das Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft für den Handel in roher Seide sich in grundsätzlicher Weise über die Bestimmungen der Paragraphen 77, Absatz 2, und 82 ausgesprochen. Der Wortlaut der beiden Paragraphen ist folgender:

§ 77. Für zurückgewiesene Lieferungsware ist der Käufer berechtigt, Ersatz zu beanspruchen und auch gehalten, solchen in vertragsgemäßer Ware anzunehmen.

Der Verkäufer hat aber auch das Recht, innerhalb 8 Tagen (Sonntage, ganze und halbe gesetzliche Feiertage, sowie Samstagnachmittage nicht inbegriffen) eine ebenbürtige Ware gleichen Titers und Zwirnes zu liefern, oder eine dem allfällig veränderten Preisstand entsprechende Entschädigung zu leisten. Auf alle Fälle steht ihm das Recht zu, innerhalb der ursprünglich vereinbarten Frist Ersatz zu liefern.

§ 82. Ist der Lieferungstag oder die Lieferungsfrist im Vertrag nicht als fix, auf einen oder mehrere bestimmte Tage, bezeichnet, so muss eine Ueberschreitung bis zu 8 Tagen (Sonntage, ganze und halbe gesetzliche Feiertage, sowie Samstagnachmittage nicht inbegriffen) eingeräumt werden (Respekttage). Damit ist jede weitere Nachlieferungsfrist, auch die in § 77 vorgesehene, erschöpft.

Das Schiedsgericht vertritt die Auffassung, dass die im zweiten Absatz des § 77 erwähnte achttägige Ersatzlieferungsfrist erst von dem Zeitpunkte an zu laufen beginne, an welchem die Rückweisung der Ware dem Verkäufer zur Kenntnis gelangt ist; sie dürfe jedoch bei einer auf einen fixen Termin vereinbarten Lieferung nicht über die in § 82 erwähnten Respekttage (Nachlieferungsfrist) hinaus erstreckt werden.